

Stand: 25.03.2025 00:42:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/16909

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/16909 vom 29.06.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 20.07.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/18517 des HA vom 21.10.2021
4. Beschluss des Plenums 18/18634 vom 27.10.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 95 vom 27.10.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.11.2021



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

A) Problem

1. *Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe*

Kirchensteuer wird im Freistaat Bayern von den Bürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern erhoben, die einer kirchenumlagerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Diese Bürger werden auch von bayerischen Finanzämtern zur Einkommensteuer veranlagt. Bei Bürgern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern wird für die durch eine lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern gezahlten Löhne und Gehälter Kirchenlohnsteuer erhoben.

Gemäß § 20a der Abgabenordnung (AO) i. V. m § 21 AO und den hierzu ergangenen Verordnungen haben einige bayerische Finanzämter zentrale Zuständigkeiten für das gesamte Bundesgebiet für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer im Baugewerbe. Diese Zuständigkeit ist nicht an den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich dieses Finanzamtes geknüpft.

2. *Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union*

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch die Datenschutz-Grundverordnung soll ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in allen Mitgliedstaaten erreicht werden.

Trotz ihres Charakters als Verordnung enthält die Datenschutz-Grundverordnung einige konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Sie löst zudem in datenschutzrelevanten Regelungen des Fachrechts umfassenden Anpassungsbedarf aus. Die nationalen Gesetze sind deshalb an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Dies gilt auch für die Gesetze der Länder und damit auch für das Kirchensteuergesetz.

3. *Verspätungszuschlag*

Nach § 152 Abs. 1 AO kann im Falle einer verspäteten Abgabe einer Steuererklärung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Regelungen der Abgabenordnung gelten auch für die Kirchengemeinde, soweit das Kirchensteuergesetz nichts Abweichendes bestimmt. Der Verspätungszuschlag käme grundsätzlich auch bei der von den Kirchensteuerämtern im Veranlagungsverfahren erhobenen Kirchen-einkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer sowie bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Finanzämter zur Anwendung. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages lag bisher im Ermessen des Kirchensteueramtes bzw. Finanzamtes. Die kirchenumlagerhebenden Religionsgemeinschaften verzichten jedoch bei der Kirchensteuer auf Druckmittel

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

und Sanktionen, so dass die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht erfolgte.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurden die Regelungen der Abgabenordnung zum Verspätungszuschlag geändert. Danach ist bei nach dem 31. Dezember 2018 einzureichenden Steuererklärungen zwingend ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, die sich auf ein Jahr bezieht, besteht und diese nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht wird. Hierunter würde auch die Veranlagung zur Kircheneinkommensteuer und zur Kirchenkapitalertragsteuer durch die Kirchensteuerämter sowie die Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Finanzämter fallen.

B) Lösung

1. Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe

Es wird klargestellt, dass im Baugewerbe tätige Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, bei denen für die Einkommensteuer bzw. die Lohnsteuer aufgrund der zentralen Zuständigkeit ein bayerisches Finanzamt zuständig ist, in Bayern auch zur Kirchensteuer herangezogen werden.

2. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union

Das Kirchensteuergesetz wird geändert, soweit sich aus der Datenschutz-Grundverordnung Änderungsbedarf ergibt.

3. Verspätungszuschlag

Bei einer verspäteten Abgabe

- der Einkommensteuererklärung, die bei der Kircheneinkommensteuer und der Kirchenkapitalertragsteuer als Steuererklärung gilt, oder
- der Erklärung für die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer nach Art. 13a Abs. 3 KirchStG

wird für den Bereich der Kirchenumlage bzw. bei der Feststellungserklärung auf Bitten der kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaften kein Verspätungszuschlag festgesetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Bei den Fällen einer Kirchensteuerpflicht in Bayern aufgrund der zentralen Zuständigkeit bayerischer Finanzämter für das Baugewerbe fallen bei den Finanzämtern Kosten für die Verwaltung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer und die Datenübermittlung für Zwecke der Kircheneinkommensteuer an. Diese werden von den Religionsgemeinschaften im Rahmen der bereits bestehenden Verwaltungsvereinbarungen erstattet.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

§ 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch § 1 Abs. 205 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, Steuern (Kirchensteuern) zu erheben. ²Wenn Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können sie Steuern (Bekenntnissteuern) erheben. ³Die Vorschriften über die Kirchensteuern gelten für die Bekenntnissteuern entsprechend.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften,

1. die in Bayern wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder
2. die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,
 - b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder
 - c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die Gemeinschaft nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigt ist.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

3. Art. 8 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Maßgeblich ist den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft.“

4. Art. 13a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13a

Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer“.

- b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „(AO)“ gestrichen.

5. Art. 15a wird wie folgt gefasst:

„Art. 15a

Datenschutz

¹Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verarbeiten. ²Für andere Zwecke darf er sie nur verarbeiten, soweit der Kirchensteuerpflichtige einwilligt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

6. Dem Art. 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 13a Abs. 3 keine Anwendung.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2220-4-1-F/K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 1 werden nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „des Kirchensteuergesetzes –“ eingefügt.
b) In Abs. 4 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das Standesamt“ ersetzt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹In den Fällen, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO für die Veranlagung zur Einkommenssteuer zuständig ist, ist für Angehörige der Römisch-Katholischen Kirche die Diözese für die Erhebung der Kircheneinkommensteuer zuständig, in deren Gebiet sich der Sitz des für die Veranlagung zuständigen Finanzamtes befindet. ²Umfasst die Gemeinde, in der sich der Sitz des Finanzamtes befindet, das Gebiet mehrerer Diözesen, ist die Diözese mit dem größten Flächenanteil der Gemeinde zuständig.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt.

4. In § 15 Abs. 3 Satz 1, § 15a Satz 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „EStG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines****1. Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe**

Kirchensteuer wird im Freistaat Bayern von den Bürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern erhoben, die einer kirchenumlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Diese Bürger werden auch von bayerischen Finanzämtern zur Einkommensteuer veranlagt. Bei Bürgern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern wird für die durch eine lohnsteuerliche Betriebsstätte im Freistaat Bayern gezahlten Löhne und Gehälter Kirchenlohnsteuer erhoben.

§ 20a der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 21 AO und die hierzu ergangenen Verordnungen regeln zentrale Zuständigkeiten einzelner Finanzämter für das gesamte Bundesgebiet für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer im Baugewerbe. Bei Unternehmern, die einen Wohnsitz im Ausland und zudem einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, richtet sich das zentral zuständige Finanzamt nach § 20a Abs. 1 AO i. V. m. § 21 Abs. 1 AO und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung. Dies gilt auch für die Lohnsteuer der von diesen beschäftigten Arbeitnehmern und die Lohnsteuer in den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe durch ausländische Verleiher nach § 20a Abs. 2 AO i. V. m. § 21 Abs. 1 AO und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung. Für Arbeitnehmer ausländischer Bauunternehmer, die einen Wohnsitz im Ausland und zudem einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, richtet sich das zentral zuständige Finanzamt nach § 20a Abs. 3 AO i. V. m. § 21 Abs. 1 AO und der Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau.

Bayerische Finanzämter sind seit 2001 für in Italien, Österreich und Ungarn ansässige Bauunternehmer und bei ausländischen Bauunternehmern beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Italien, Österreich und Ungarn zuständig, seit 1. Juni 2018 ferner für einen Teil der in Polen ansässigen Bauunternehmer und deren Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen.

Es wird klargestellt, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit für die Lohnsteuer und die Einkommensteuer bei einem bayerischen Finanzamt im Freistaat Bayern auch dann eine Kirchensteuerpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Bauunternehmers bzw. seines Arbeitnehmers nicht in Bayern befindet. Damit wird sichergestellt, dass inländische Einkünfte dieser Steuerpflichtigen auch hinsichtlich der Kirchensteuer nicht unverteuert bleiben. Aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV folgt auch die Verpflichtung des Staates, eine effektive Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass das Besteuerungsrecht der dort genannten Religionsgemeinschaften durch Zuständigkeitsregelungen, die in einem ganz anderen Sachzusammenhang getroffen worden sind, nicht verkürzt oder entzogen wird.

2. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung –DSGVO, ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L74 vom 4. März 2021, S. 35) gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch die Datenschutz-Grundverordnung soll ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in allen Mitgliedstaaten erreicht werden.

Trotz ihres Charakters als Verordnung enthält die Datenschutz-Grundverordnung einige konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Sie löst zudem in datenschutzrelevanten Regelungen des Fachrechts umfassenden Anpassungsbedarf aus. Die nationalen Gesetze sind deshalb an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Dies gilt auch für die Gesetze der Länder und damit auch für das Kirchensteuergesetz.

Das Kirchensteuergesetz enthält Vorschriften zur Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten. Direkt sind folgende Vorschriften betroffen:

- Art. 3 Abs. 4 KirchStG (Abgabe der Erklärung über den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft),
- Art. 13 Abs. 2 KirchStG (Einbehalt und Abführung der Kirchenlohnsteuer),
- Art. 13a Abs. 1 KirchStG (Einbehalt und Abführung der Kirchenkapitalertragsteuer),
- Art. 13a Abs. 2 KirchStG (Erklärung zur Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer),
- Art. 13a Abs. 3 KirchStG (Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Finanzämter),
- Art. 15a KirchStG (Datenschutz bei der Kirchenlohnsteuer und der im Quellenabzug erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer),
- Art. 16 Abs. 5 KirchStG (Bereitstellung der Unterlagen für die Kirchengrundsteuer) sowie
- Art. 25 KirchStG (Auskunftspflichten und Steuererklärungen).

Bei den vorgenannten Vorschriften besteht bis auf Art. 15a kein Änderungsbedarf, da diese den Vorgaben von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e, Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 DSGVO entsprechen.

Art. 15a ist an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

Über den Verweis auf die Abgabenordnung in Art. 18 Abs. 1 KirchStG ist zudem verfahrensrechtlich die gesamte Kirchenumlage und die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer betroffen. Durch das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) und das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) wurde die Abgabenordnung an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Die Datenschutzvorschriften der Abgabenordnung gelten somit grundsätzlich auch für die gesamte Kirchenumlage und die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer.

Soweit die Kirchenumlage von den kirchenumlageerhebenden Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschaulichen Gemeinschaften verwaltet wird, richtet sich der Datenschutz jedoch nach den Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Kirche, Religionsgemeinschaft bzw. weltanschaulichen Gemeinschaft, soweit diese im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung stehen (Art. 91 Abs. 1 DSGVO). Die kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaften haben ihre Datenschutzregelungen an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Einer entsprechenden Regelung im Kirchensteuergesetz bedarf es aufgrund der unmittelbaren Geltung der Datenschutz-Grundverordnung nicht.

3. Verspätungszuschlag

Nach § 152 Abs. 1 AO kann im Falle einer verspäteten Abgabe einer Steuererklärung, zu deren Abgabe eine Verpflichtung besteht, ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Die Regelungen der Abgabenordnung gelten auch für die Kirchenumlage, soweit das Kirchensteuergesetz nichts Abweichendes bestimmt (Art. 18 Abs. 1 KirchStG).

Die im Veranlagungsverfahren erhobene Kirchensteuer wird in Bayern von den Kirchensteuerämtern verwaltet (Art. 17 Abs. 1 KirchStG).

Bei der Kircheneinkommensteuer ermitteln die Finanzämter im Rahmen der Festsetzung der staatlichen Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage. Auf deren Grundlage setzen die Kirchensteuerämter die Kircheneinkommensteuer fest. Nach Art. 25 Satz 2 KirchStG hat der kirchensteuerpflichtige Bürger eine Steuererklärung für die Festsetzung der Kirchensteuer abzugeben. Als solche Erklärung gilt nach Art. 25 Satz 3 KirchStG die Einkommensteuererklärung. Besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung, käme der Verspätungszuschlag bei deren verspäteten Abgabe auch bei der Kircheneinkommensteuer zur Anwendung.

Bei der Kirchenkapitalertragsteuer kann der kirchensteuerpflichtige Bürger der Erhebung dieser Steuer im Quellenabzug durch die Kreditinstitute bzw. Versicherung durch die Einlegung eines Sperrvermerks widersprechen. In diesem Fall wird die Steuer im Veranlagungsverfahren erhoben. Entweder korrigiert der Bürger durch einen Antrag nach § 32d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) seine staatliche Kapitalertragsteuer im Rahmen seiner Veranlagung zur Einkommensteuer, was zu einer Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch das Finanzamt führt. Oder der Bürger reicht eine Erklärung zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch das Finanzamt ein. In beiden Fällen übermittelt das Finanzamt die Bemessungsgrundlage dem Kirchensteueramt, welches auf dieser Grundlage die Kirchenkapitalertragsteuer erhebt. Der Bürger kommt dadurch entweder seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zur Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer (§ 51a Abs. 2e Satz 3 i. V. m. Abs. 2d Satz 1 EStG und Art. 13a Abs. 2 KirchStG) oder zur Abgabe einer Feststellungserklärung (Art. 13a Abs. 3 KirchStG) nach. Hier käme bei einer verspäteten Abgabe der Verspätungszuschlag zur Anwendung, da ein Verspätungszuschlag nach § 181 Abs. 1 AO auch bei einer verspäteten Abgabe von Feststellungserklärungen möglich ist.

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages lag bisher im Ermessen des Kirchensteueramtes bzw. Finanzamtes. Die kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaften verzichten jedoch bei der Kirchensteuer auf Druckmittel und Sanktionen, so dass Verspätungszuschläge nicht festgesetzt wurden.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurden die Regelungen der Abgabenordnung zum Verspätungszuschlag geändert. Danach ist bei nach dem 31. Dezember 2018 einzureichenden Steuererklärungen zwingend ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, die sich auf ein Jahr bezieht, besteht und diese nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht wird. Hierunter würden auch die Veranlagung zur Kircheneinkommensteuer und zur Kirchenkapitalertragsteuer bzw. die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer fallen.

Eine zwingende Festsetzung eines Verspätungszuschlages steht im Widerspruch zum Grundanliegen der kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaften, keine Druck- oder Zwangsmittel gegenüber ihren Mitgliedern anzuwenden. Auf Bitten der Religionsgemeinschaften wird bei der Kirchenumlage und bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage zur Kirchenkapitalertragsteuer auf die Erhebung eines Verspätungszuschlages bei einer verspäteten Erklärungsabgabe verzichtet. Die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer durch die Finanzämter kann auch durch andere Instrumente der Abgabenordnung, die auch bei der Kirchensteuer zur Anwendung kommen, wie zum Beispiel eine Schätzung, sichergestellt werden.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 1 KirchStG)

Die Bezeichnung Kirchensteuer entspricht nicht immer dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft bzw. weltanschaulichen Gemeinschaft. Im Einklang mit der schon lange geübten Praxis wird fakultativ und gleichbedeutend der Begriff Bekenntnissteuer verwendet.

Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 6 KirchStG)*Zu Buchst. a*

Die Umlagepflicht ist bisher in Abs. 1 und Abs. 2 geregelt. Beide Absätze werden zusammengefasst und ergänzt.

Zu Abs. 1 Nr. 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen Abs. 1.

Zu Abs. 1 Nr. 2

Abs. 1 Nr. 2 regelt die Umlagepflicht für Angehörige kirchensteuererhebender Gemeinschaften mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Bayerns.

Zu Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a

Für die Fälle, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a AO i. V. m. § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen im Baugewerbe (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) zentral für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständig ist, ist die Kirchensteuerpflicht für die Angehörigen einer kirchenumlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern klarstellend zu regeln. Betroffen sind

- Bauunternehmer mit einem Wohnsitz im Ausland und einem weiteren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland und
- Beschäftigte solcher Bauunternehmer mit Wohnsitz im Ausland, die ebenfalls einen weiteren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben.

Durch den neuen Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KirchStG wird klargestellt, dass diese Personen im Freistaat Bayern kirchensteuerpflichtig sind, wenn sie einer kirchenumlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören.

Haben die Bauunternehmer bzw. deren Beschäftigte neben dem Wohnsitz im Ausland einen weiteren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern, ergibt sich ihre Kirchensteuerpflicht bereits aus Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 KirchStG. Auch in diesen Fällen bestimmt sich das für die Einkommensteuer zuständige bayerische Finanzamt nach den spezielleren Regelungen der §§ 20a, 21 AO.

Der Staat kommt damit seiner Verpflichtung nach, den kirchensteuererhebenden Körperschaften die „bürgerlichen Steuerlisten“ im Sinne von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV, d.h. die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer, zur Verfügung zu stellen und diesen eine effektive Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer zu ermöglichen. Der abzugsverpflichtete Arbeitgeber behält die Kirchenlohnsteuer für Rechnung der Religionsgemeinschaft ein. Die Frage, bei welchem konkreten Steuergläubiger (Diözese, Landeskirche usw.) das Aufkommen verbleibt, ist wie jede Form innerkirchlichen Finanzausgleichs eine Selbstverwaltungsangelegenheit der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Zu Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b

Die Regelung entspricht dem bisherigen Abs. 2 Satz 1. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes nach § 20a AO i. V. m. § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) von einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern auszugehen ist.

Zu Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c

Die Regelung entspricht dem bisherigen Abs. 2 Satz 2.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung von Abs. 1 und Abs. 2.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung von Abs. 1 und Abs. 2 und die dadurch bedingte Streichung des bisherigen Abs. 2.

Zu Nr. 3 (Änderung Art. 8 KirchStG)

Es wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen sich eine Kirchensteuerpflicht im Freistaat Bayern aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KirchStG ergibt, der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung kommt.

Bei der Kirchenlohnsteuer gilt das Betriebsstättenprinzip (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KirchStG). Befindet sich die Betriebsstätte in Bayern, kommt der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung.

In den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c KirchStG entspricht die Regelung dem bisherigen Art. 8 Abs. 1 Satz 4 KirchStG.

Zu Nr. 4 (Änderung des Art. 13a KirchStG)*Zu Buchst. a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Art. 13a regelt u. a. die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer und nicht zur staatlichen Kapitalertragsteuer.

Zu Buchst. b

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5 (Änderung des Art. 15a KirchStG)

Die Kirchenlohnsteuer wird im Quellenabzug neben der staatlichen Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten. Bei der Kirchenkapitalertragsteuer erfolgt ein Quellenabzug durch die Kreditinstitute bzw. Versicherungen neben der staatlichen Kapitalertragsteuer, es sei denn, der kirchensteuerpflichtige Bürger hat dem durch die Einlegung eines Sperrvermerks widersprochen.

Hierfür erhalten die Arbeitgeber über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bzw. die Kreditinstitute und Versicherungen über eine Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) beim Bundeszentralamt für Steuern Kenntnis von der Religionszugehörigkeit ihres Arbeitnehmers bzw. Kunden. Bei der Religionszugehörigkeit handelt es sich um ein sensibles personenbezogenes Datum, so dass hier die Regelungen des Datenschutzes zur Anwendung kommen.

Bisher ist in Art. 15a KirchStG die Verwendung der durch das Abzugsverfahren erlangten Daten geregelt. Dieser Begriff ist vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung dahingehend weiter zu fassen, dass die Verarbeitung der Daten nur unter den in Art. 15a KirchStG geregelten Voraussetzungen möglich ist.

Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO fallen unter die Verarbeitung folgende Vorgänge und Vorgangsreihen:

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung und Veränderung,
- das Auslesen,
- das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung,

- der Abgleich oder die Verknüpfung und
- die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Verarbeitung mit Hilfe automatischer Verfahren oder manuell ausgeführt wird.

Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, bedarf gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO einer Einwilligung im Sinne des Art. 4 Nr. 11, 7 DSGVO. Der Begriff der „Zustimmung“ wird daher in „Einwilligung“ geändert.

Zu Nr. 6 (Änderung des Art. 18 KirchStG)

Die Regelungen der Abgabenordnung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei der verspäteten Abgabe einer Steuererklärung oder einer Feststellungserklärung kommen bei der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer nicht zur Anwendung.

Wenn bei der Kirchenkapitalertragsteuer eine Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer erfolgt, ist hierfür das Finanzamt zuständig. Die Verzögerungen durch eine verspätete Erklärungsabgabe, denen durch einen Verspätungszuschlag entgegengewirkt werden soll, treten in diesem Fall beim Finanzamt auf. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei dem besonderen Verfahren der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer stünde aber im Widerspruch zum Grundverständnis der kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften, bei der Kirchenumlage auf Druck- bzw. Zwangsmittel zu verzichten. Deshalb erfolgt auch bei der verspäteten Abgabe der Feststellungserklärung keine Festsetzung eines Verspätungszuschlages.

Zu § 2

Zu Nr. 1 (Änderung § 1 AVKirchStG)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Nach den Vorgaben des Kirchensteuergesetzes ist die Kirchenaustrittserklärung als amts-empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Standesamt abzugeben, wahlweise entweder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder persönlich zur Niederschrift beim Standesamt (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 KirchStG).

Hieran anknüpfend ist in § 1 Abs. 1 AVKirchStG die örtliche Zuständigkeit des Standesamtes geregelt. Zum 1. November 2006 war diese bis dahin in § 2 Abs. 1 und 2 AVKirchStG zu findende Regelung bereits dahingehend präzisierend geändert worden, dass für den Empfang der Erklärung das Standesamt und nicht der Standesbeamte zuständig ist. Nunmehr soll auch in der Verfahrensvorschrift des § 1 Abs. 4 AVKirchStG, die vorgibt, dass der Standesbeamte bestimmte behördliche Mitteilungspflichten zur Information anderer Stellen über einen Kirchenaustritt zu erfüllen hat, diese Klarstellung erfolgen. Auch in dieser Verfahrensvorschrift ist „der Standesbeamte“ mit Blick auf die Vorgaben des Kirchensteuergesetzes nicht als Bezeichnung einer Person, sondern der Behörde aufzufassen.

Zu Nr. 2 (Änderung § 4 AVKirchStG)

Zu Buchst. a

Durch die Einfügung des Abs. 3 in § 4 AVKirchStG wird die Zuständigkeit für die im Veranlagungsverfahren erhobene Kirchensteuer in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes für die Veranlagung zur Einkommensteuer im Baugewerbe nach § 20a AO i. V. m. § 21 AO und den hierzu ergangenen Verordnungen (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) bei Angehörigen der Römisch-Katholischen Kirche geregelt.

Befindet sich der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt im Freistaat Bayern, ergibt sich eine Kirchensteuerpflicht nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 KirchStG. Bei einem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern besteht eine Kirchensteuerpflicht nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KirchStG.

Unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ist bei Angehörigen der Römisch-Katholischen Kirche die Diözese zuständig, in deren Gebiet sich der Sitz des Finanzamtes befindet (Satz 1). Hieraus ergibt sich in diesen Fällen bei einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes für die Einkommensteuer im Baugewerbe auch eine zentrale Zuständigkeit bei der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kirchensteuer.

Im Freistaat Bayern gibt es Gemeinden, die zum Gebiet mehrerer Diözesen gehören. Wenn sich der Sitz des zentral für die Einkommensteuer im Baugewerbe zuständigen bayerischen Finanzamtes in einer solchen Gemeinde befindet, ist die Diözese zuständig, der der flächenmäßig größte Teil des Gemeindegebietes zuzurechnen ist (Satz 2).

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des Abs. 3.

Zu Nr. 3 (Änderung § 14 AVKirchStG)

Durch die redaktionelle Änderung wird die amtliche Abkürzung des Einkommensteuergesetzes eingefügt.

Zu Nr. 4 (Änderung § 15, § 15a und § 17 AVKirchStG)

Durch die redaktionelle Änderung wird beim Verweis auf das Einkommensteuergesetz dessen amtliche Abkürzung verwendet.

Zu § 3

Die Änderungen des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes treten mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft. Hieraus ergibt sich kein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Rückwirkungsverbot von Gesetzesänderungen.

Da es sich hinsichtlich der Kirchensteuerpflicht in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer im Baugewerbe um eine Klarstellung handelt, treten die hierfür notwendigen Änderungen mit Wirkung ab den 1. Juni 2018 in Kraft (§ 1 Nr. 2 und 3, § 2 Nr. 2 des Entwurfs). Ab 1. Juni 2018 besteht die zentrale Zuständigkeit in Bayern für einen Teil der in Polen ansässigen Bauunternehmer und deren Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen.

Die Datenschutz-Grundverordnung trat am 25. Mai 2018 als unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft. Durch die Änderung von Art. 15a KirchStG (§ 1 Nr. 5 des Entwurfs) wird die insoweit schon über die Datenschutz-Grundverordnung geltenden Regelungen im Kirchensteuergesetz nachvollzogen.

Bei der Änderung von Art. 18 Abs. 2 KirchStG (§ 1 Nr. 6 des Entwurfs) ergibt sich zwar eine Rückwirkung. Diese wirkt sich jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen aus. Verspätungszuschläge wurden bei der Kirchenumlage bisher nicht erhoben. Sie würden verpflichtend aufgrund der Änderung der Abgabenordnung für nach dem 31. Dezember 2018 abzugebende Steuer- und Feststellungserklärungen zu erheben sein, wenn diese nicht innerhalb von 14 Monaten eingereicht werden. Damit würde ein Verspätungszuschlag für ab dem 1. März 2020 verspätet eingereichte Erklärungen anfallen. Durch die Gesetzesänderung entfallen jedoch die Verspätungszuschläge.

Bei den sonstigen Änderungen in § 1 (§ 1 Nr. 1 und Nr. 4) und § 2 (§ 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 des Entwurfs) ergibt sich keine Rückwirkung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung
des Kirchensteuergesetzes (Drs. 18/16909)**

- Erste Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Zuweisung an den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. So beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/16909

**zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung
des Kirchensteuergesetzes**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Michael Hofmann**
Mitberichterstatter: **Tim Pargent**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 110. Sitzung am 30. September 2021 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 21. Oktober 2021 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: kein VotumZustimmung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Geszentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/16909, 18/18517

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

§ 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch § 1 Abs. 205 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, Steuern (Kirchensteuern) zu erheben. ²Wenn Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können sie Steuern (Bekennnissteuern) erheben. ³Die Vorschriften über die Kirchensteuern gelten für die Bekenntnissteuern entsprechend.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften,

1. die in Bayern wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder
2. die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,
 - b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder
 - c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die Gemeinschaft nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebberechtigt ist.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
- 3. Art. 8 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Maßgeblich ist den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft.“
- 4. Art. 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 13a
Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer“.
 - b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „(AO)“ gestrichen.
- 5. Art. 15a wird wie folgt gefasst:
„Art. 15a
Datenschutz
¹Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verarbeiten. ²Für andere Zwecke darf er sie nur verarbeiten, soweit der Kirchensteuerpflichtige einwilligt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“
- 6. Dem Art. 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 13a Abs. 3 keine Anwendung.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2220-4-1-F/K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 1 werden nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „des Kirchensteuergesetzes –“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das Standesamt“ ersetzt.“
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) ¹In den Fällen, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO für die Veranlagung zur Einkommenssteuer zuständig ist, ist für Angehörige der Römisch-Katholischen Kirche die Diözese für die Erhebung der Kircheneinkommensteuer zuständig, in deren Gebiet sich der Sitz des für die Veranlagung zuständigen Finanzamtes befindet. ²Umfasst die Gemeinde, in der sich der Sitz des Finanzamtes befindet, das Gebiet mehrerer Diözesen, ist die Diözese mit dem größten Flächenanteil der Gemeinde zuständig.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- 3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt.
- 4. In § 15 Abs. 3 Satz 1, § 15a Satz 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „EStG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (Drs. 18/16909)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/16909 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen auf Drucksache 18/18517 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/16909. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls die Annahme des Gesetzentwurfs. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/18517.

Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der AfD, der SPD und der FDP. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind im gleichen Verhältnis alle Mitglieder des Bayerischen Landtags. Ich frage trotzdem: Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Enthaltungen? – Ich sehe auch keine Enthaltungen.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 16. November** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
9.11.2021	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-F/K, 2220-4-1-F/K	606
9.11.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionschutzgesetzes 753-1-U, 2129-1-1-U	608
26.10.2021	Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) 600-1-F	610
27.10.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 757, 758 2126-1-18-G	618
5.11.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 772, 773 2126-1-18-G	618

2220-4-F/K, 2220-4-1-F/K

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

vom 9. November 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch § 1 Abs. 205 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, Steuern (Kirchensteuern) zu erheben. ²Wenn Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können sie Steuern (Bekenntnissteuern) erheben. ³Die Vorschriften über die Kirchensteuern gelten für die Bekenntnissteuern entsprechend.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften,

1. die in Bayern wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder

2. die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,

- b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder

- c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die Gemeinschaft nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heberechtigt ist.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

3. Art. 8 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Maßgeblich ist den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft.“

4. Art. 13a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13a

Abzug und Veranlagung von
Kirchenkapitalertragsteuer“.

b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „(AO)“ gestrichen.

5. Art. 15a wird wie folgt gefasst:

„Art. 15a

Datenschutz

¹Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verarbeiten. ²Für andere Zwecke darf er sie nur verarbeiten, soweit der Kirchensteuerpflichtige einwilligt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

6. Dem Art. 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 13a Abs. 3 keine Anwendung.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2220-4-1-F/K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 1 werden nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „des Kirchensteuergesetzes –“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das

Standesamt“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹In den Fällen, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständig ist, ist für Angehörige der Römisch-Katholischen Kirche die Diözese für die Erhebung der Kircheneinkommensteuer zuständig, in deren Gebiet sich der Sitz des für die Veranlagung zuständigen Finanzamtes befindet. ²Umfasst die Gemeinde, in der sich der Sitz des Finanzamtes befindet, das Gebiet mehrerer Diözesen, ist die Diözese mit dem größten Flächenanteil der Gemeinde zuständig.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt.

4. In § 15 Abs. 3 Satz 1, § 15a Satz 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „EStG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

München, den 9. November 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

753-1-U, 2129-1-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

vom 9. November 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Art. 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2“ die Wörter „des Wasserhaushaltsgesetzes –“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Art. 18 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
3. Dem Art. 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Anlagen nach Abs. 1 oder 2, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, finden ergänzend die Regelungen in § 11a Abs. 2 bis 4 WHG entsprechende Anwendung.“
4. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
5. In Art. 28 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bau und Verkehr“ die Wörter „auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 3“ eingefügt.
6. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. In Art. 42 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. In Art. 47 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „gelten

Art. 73 Abs. 1 Sätze“ durch die Wörter „gilt Art. 73 Abs. 1 Satz“ ersetzt.

9. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Abwassersammelgruben
(zu § 60 Abs. 7 WHG)

(1) ¹Die Betreiber von geschlossenen Behältern zum Sammeln von Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Abwassersammelgruben) haben die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich deren Zu- und Ableitungen und von etwaigen Anlagen zur Vorreinigung, sowie die fachgerecht durchgeführte Abfuhr des Abwassers alle zehn Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen. ²Bei Anlagen, die

1. nach dem 17. November 2021 errichtet werden, beginnt die Frist mit Inbetriebnahme der Abwassersammelgrube,
2. am 17. November 2021 bereits errichtet sind (bestehende Anlagen), ist die Bescheinigung innerhalb von fünf Jahren nach dem 17. November 2021 erstmalig vorzulegen.

³Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Abwassersammelgruben, die nach dem 5. Januar 2022 errichtet werden, sind gegenüber der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.“

10. In Art. 62 Abs. 3 werden die Wörter „gelten § 91 Sätze“ durch die Wörter „gilt § 91 Satz“ ersetzt.

11. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ gestrichen und nach dem Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ werden jeweils die

- Wörter „aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Einheitliche Stelle im Sinne des § 11a Abs. 2 WHG sind die für den wasserrechtlichen Vollzug zuständigen Behörden nach Abs. 1.“
12. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
13. In Art. 73 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
14. Art. 74 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- bb) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 60a Abs. 1 Satz 1 private Sachverständige nicht beauftragt oder entgegen Art. 60 Abs. 2 oder Art. 60a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.“
- b) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Sätze“

durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für die Genehmigungsbehörde nach § 23b Abs. 3 Satz 1 BImSchG. ³Die Genehmigungsbehörde nimmt die Aufgaben der einheitlichen Stelle im Sinne des § 10 Abs. 5a BImSchG und § 23b Abs. 3a BImSchG wahr.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. November 2021 in Kraft.

München, den 9. November 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

600-1-F

Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV)

vom 26. Oktober 2021

Auf Grund

- des Art. 23 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 288 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 3 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist,
- des Art. 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 35-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 298 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vertretung des Freistaates Bayern

1. vor den ordentlichen Gerichten

- a) in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit,

- b) in Verfahren in Familiensachen, soweit Ansprüche des Freistaates Bayern aus übergegangenem oder übergehendem Recht betroffen sind,
- c) in Verfahren nach der Insolvenzordnung,
- d) in den in § 5 geregelten besonderen Fällen,
- e) in Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Entschädigungsverfahren),
- f) in Adhäsionsverfahren nach § 403 der Strafprozessordnung (StPO),
- g) in Verfahren in Baulandsachen im Sinne des § 217 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB),
- h) in Verfahren der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach § 171 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

2. vor den Gerichten für Arbeitssachen,

3. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- a) in Verfahren, in denen der Freistaat Bayern

- aa) Klage erhebt,

- bb) Widerbeklagter ist oder

- cc) als Fiskus beigeladen wird,

- b) in Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen,

4. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

- a) in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,

- b) in Verfahren, in denen eine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer geltend gemacht wird,

5. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit,
6. vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,
7. vor Schiedsgerichten,
8. vor dem Bundespatentgericht,
9. vor der Schiedsstelle bei dem Deutschen Patent- und Markenamt,
10. vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in den Fällen des § 10,
11. in Verfahren der Zwangsvollstreckung, wenn
 - a) die Zwangsvollstreckung für oder gegen den Freistaat Bayern auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) betrieben wird,
 - b) die Zwangsvollstreckung auf Grund eines Vollstreckungstitels betrieben wird, der aus einem in den Nrn. 1 bis 10 genannten Verfahren einschließlich der Kostenfestsetzung hervorgegangen ist,
 - c) der Freistaat Bayern in Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung kraft Gesetzes Beteiligter ist;

als Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt auch eine gegen einen der genannten Vollstreckungstitel gerichtete Klage, eine Vollstreckungsgegenklage oder ein anderer mit einem Verfahren der Zwangsvollstreckung zusammenhängender Rechtsstreit.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt

1. Art. 21 Abs. 2 der Verfassung,
2. die Rechte und Pflichten, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern den jeweils zuständigen Behörden obliegen, soweit es sich nicht um die in Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 11 genannten Verfahren handelt,
3. die Zuständigkeit der Finanzämter zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabeforderungen einschließlich Kosten und Gebühren in Verfahren nach der Insolvenzordnung sowie bei Pfändung eines Steuererstattungs- oder Steuervergünstigungsanspruchs,

4. die Zuständigkeit der Finanzämter vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit in allen in Abs. 1 Nr. 4 nicht genannten Verfahren,
5. die Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof in allen in Abs. 1 Nr. 6 nicht genannten Verfahren und
6. die Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung über die Vertretung in Disziplinarsachen.

Teil 2

Allgemeine Vertretungsbehörden

§ 2

Sachliche Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) ¹Ist nichts anderes bestimmt, obliegt die Vertretung des Freistaates Bayern der allgemeinen Vertretungsbehörde. ²Allgemeine Vertretungsbehörde ist

1. das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat,
 - a) wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist,
 - b) in Entschädigungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens, wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist,
2. die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Bayerische Staatsforsten, soweit den Bayerischen Staatsforsten Angelegenheiten des Freistaates Bayern auf der Grundlage des Staatsforstengesetzes übertragen worden sind,
3. im Übrigen das Landesamt für Finanzen wie folgt:
 - a) Dienststelle Ansbach für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
 - b) Dienststelle Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben und die Landkreise Eichstätt, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen und die kreisfreie Stadt Ingolstadt,
 - c) Dienststelle München für den Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der in Buchst. b genannten Landkreise und kreisfreien Städte,
 - d) Dienststelle Regensburg für die Regierungs-

bezirke Niederbayern und Oberpfalz,
 e) Dienststelle Würzburg für die Regierungsbezirke Unterfranken und Oberfranken.

(2) Dem Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – obliegt die Vertretung für

1. alle Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) tätig geworden ist,
2. alle Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundespatentgericht und alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Patentgesetz,
3. alle Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt und für alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen,
4. alle Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen, wenn der Freistaat Bayern Beteiligter ist (§§ 217 bis 232 BauGB),
5. alle Verfahren vor dem Vergabesenat (§§ 171 bis 184 GWB) und für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die gemäß § 87 GWB die Landgerichte zuständig sind,
6. alle wettbewerbsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
7. alle urheberrechtlichen, markenrechtlichen, gebrauchsmusterrechtlichen, geschmacksmusterrechtlichen und namensrechtlichen (§ 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Rechtsstreitigkeiten einschließlich Domainrechtsstreitigkeiten,
8. Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer), vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) und im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat), wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist.

(3) ¹Dem Landesamt für Finanzen – Dienststelle Augsburg – obliegt die Vertretung für

1. alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen staatlicher Kraftfahrzeuge,
2. alle Verfahren vor den deutschen und vor ausländischen Gerichten, wenn der Gegner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das gilt auch für die Vertretung des Freistaates

Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 11 und entsprechende ausländische Verfahren.

²Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Dem Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach – obliegt die Vertretung für

1. alle Regressverfahren nach § 37 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. alle Unternehmensinsolvenzverfahren,
3. alle Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und während der Dauer eines solchen Verfahrens für alle damit zusammenhängenden sonstigen Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 11,
4. alle gemäß § 5 des Opferentschädigungsgesetzes auf den Freistaat Bayern kraft Gesetzes übergehenden und für alle von ihm auf der Grundlage von § 81a des Bundesversorgungsgesetzes geltend zu machenden Schadensersatzansprüche,
5. alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Eheaufhebungsverfahren, Kultus- und Schulbaulasten,
6. alle Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

²Satz 1 Nr. 1 und 4 gilt nicht, soweit sich aus Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Abweichendes ergibt. ³Satz 1 Nr. 6 gilt nicht, soweit sich aus Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a Abweichendes ergibt.

(5) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 obliegt dem Landesamt für Finanzen – Dienststelle Würzburg – die Vertretung für alle Rechtsstreitigkeiten, in denen das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Würzburg – gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LfFV tätig geworden ist.

(6) Vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist in Regressverfahren nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 für den Regierungsbezirk Niederbayern die Dienststelle München und für den Regierungsbezirk Oberpfalz die Dienststelle Ansbach des Landesamtes für Finanzen zuständig.

(7) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten Dienststellen des Landesamtes für Finanzen, soweit ihnen die Vertretung obliegt, als Behörden im Sinne des § 18 ZPO.

§ 3**Örtliche Zuständigkeit, Ausgangsbehörde**

(1) Soweit nicht anders bestimmt, ist die Vertretungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Ausgangsbehörde ihren Sitz hat.

(2) ¹In arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6, Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgerichtsgesetzes bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nach dem Sitz der letzten Beschäftigungsbehörde. ²Hat diese ihren Sitz außerhalb Bayerns, ist das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – zuständig.

(3) ¹Ausgangsbehörde ist die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. ²In Regressverfahren nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes gilt das zuständige Jugendamt als Ausgangsbehörde. ³In den übrigen Fällen ist Ausgangsbehörde die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

(4) ¹Werden aus dem Verhalten einer staatlichen Schule Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, ist die zuständige Regierung Ausgangsbehörde. ²Für das Verhalten des Bayerischen Landesamts für Schule ist dieses Ausgangsbehörde.

(5) Die Präsidien der Bayerischen Polizei sind Ausgangsbehörde auch für Ansprüche, die aus dem Verhalten der ihnen nachgeordneten Dienststellen hergeleitet werden.

(6) Für Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern im Zuständigkeitsbereich des Staatsbetriebs Immobilien Freistaat Bayern bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit

1. soweit diese mit Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Zusammenhang stehen, nach dem Belegenheitsort der jeweiligen Immobilie,
2. im Übrigen nach dem Sitz der Ausgangsbehörde.

(7) ¹Ausgangsbehörde für die Geltendmachung der gemäß Art. 14 Satz 1, Art. 97 Abs. 3 Satz 3 und Art. 98 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) auf den Freistaat Bayern übergehenden oder vom Beamten abgetretenen Schadensersatzansprüche sowie der gemäß Art. 14 Satz 4 BayBG übergeleiteten Rückerstattungs- und Schadensersatzansprüche ist das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Regensburg. ²Das gilt auch, wenn der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz außerhalb Bayerns hat oder sich ein übergegangener An-

spruch nach ausländischem Recht beurteilt. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist Ausgangsbehörde die Bayerische Versorgungskammer, soweit sie nach der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung für die Festsetzung der Bezüge oder als Pensionsbehörde zuständig ist.

(8) ¹Ausgangsbehörde für die auf den Freistaat Bayern als Arbeitgeber übergehenden oder an ihn abgetretenen Schadensersatzansprüche ist das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Ansbach. ²Dies gilt auch, wenn die letzte Beschäftigungsbehörde ihren Sitz außerhalb Bayerns hat oder sich ein übergegangener Anspruch nach ausländischem Recht beurteilt.

(9) ¹Werden aus dem Verhalten einer nichtstaatlichen Stelle Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, so ist Ausgangsbehörde die aufsichtführende staatliche Stelle. ²Staatliche Hochschulen im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes sind dabei nicht nur in staatlichen, sondern auch in Körperschaftsangelegenheiten Ausgangsbehörde.

§ 4**Verfahren kostenrechtlicher Art**

In Verfahren kostenrechtlicher Art wird die Staatskasse vertreten vor

1. dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat,
2. den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit durch die Leitung der Präsidialgeschäftsstelle bei dem Finanzgericht,
3. den Gerichten für Arbeitssachen durch den Bezirksrevisor bei dem Landesarbeitsgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung ergangen ist,
4. den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit durch den Prüfungsbeamten bei dem Landessozialgericht.

§ 5**Vertretung in besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

(1) Der Freistaat Bayern wird vor den ordentlichen Gerichten vertreten

1. in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfol-

- gungsmaßnahmen sowie nach § 74b Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs
- durch den Generalstaatsanwalt, in dessen Geschäftsbereich die Entscheidung über die Entschädigungspflicht ergangen ist,
2. in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch, bei dem eine Justizbehörde Ausgangsbehörde ist, im Strafverfahren geltend gemacht werden soll (§§ 403 bis 406c StPO), einschließlich der Zwangsvollstreckung,
- durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft,
3. in Verfahren, die hervorgehen
- a) aus der Beschlagnahme einzelner Gegenstände, anderer Vermögensvorteile oder des Vermögens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit nicht ein Fall der Nr. 4 Buchst. a oder c gegeben ist,
- b) aus Sicherheitsleistungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit nicht ein Fall der Nr. 4 Buchst. d gegeben ist,
- sowie in Arrestverfahren nach § 111e StPO
- durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft,
4. in Verfahren, die hervorgehen aus
- a) der zwangsweisen Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
- b) der zwangsweisen Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern, die in Strafverfahren und gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
- c) der Durchführung der rechtskräftigen Anordnung eines Fahrverbots,
- d) Sicherheitsleistungen im Rahmen der Strafvollstreckung,
- durch die zuständige Strafvollstreckungsbehörde,
5. in Verfahren, die hervorgehen aus der zwangsweisen Beitreibung von
- a) Ordnungs- und Zwangsgeldern, die nicht in Strafverfahren oder gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
- b) Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 JBeitrG, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 JBeitrG aufgeführten Verfahren,
- durch die zuständige Vollstreckungsbehörde,
6. in Verfahren, die aus der zwangsweisen Beitreibung von sonstigen Ansprüchen hervorgehen, die der Staatskasse aus Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und vor den Staatsanwaltschaften gegen Dritte zustehen,
- durch die Landesjustizkasse Bamberg,
7. in Verfahren, die betreffen
- a) die Wertfestsetzung,
- b) die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten sowie kostenrechtlichen Vergütungen und Entschädigungen aller Art, auch wenn Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JBeitrG geltend gemacht werden,
- c) die Festsetzung von Kosten und sonstigen Zahlungsansprüchen für oder gegen die Staatskasse,
- d) die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Bereich der Justizverwaltung beim Vollzug von Kostenvorschriften ergehen,
- e) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Entscheidungen nach den §§ 307, 337 in Verbindung mit § 304 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit der Freistaat Bayern als Staatskasse beteiligt ist,
- vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor den höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder bei dem Amtsgericht, soweit dort ein solcher bestellt ist, im Übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht,
8. in Verfahren
- a) nach den §§ 23 bis 30a, 35 und 37 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und

- b) nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), auch in Verbindung mit § 138 Abs. 3 StVollzG, soweit das Staatsministerium der Justiz nach § 111 StVollzG Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist,

durch den Generalstaatsanwalt.

(2) Die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7 umfasst nicht die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, in denen ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

§ 6

Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

¹Vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern vertreten

1. in Angelegenheiten

- a) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
 - b) nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz,
 - c) nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz,
 - d) im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG),
 - e) im Sinne des § 71 Abs. 5 SGG,
 - f) im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
 - g) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Opferentschädigungsgesetzes,
 - h) im Sinne des Art. 23a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes,
 - i) nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz,
 - j) nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch
- durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,

2. vorbehaltlich der Nr. 1

- a) in den Fällen des § 54 Abs. 1 und 2 SGG durch die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungs-

akt erlassen hat oder von der der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt wird,

- b) in den Fällen des § 54 Abs. 3 SGG durch die Aufsichtsbehörde, die die Anordnung erlassen hat,

3. im Übrigen durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München; dies gilt auch für die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 11.

²§ 4 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Beteiligung als Drittschuldner

Als Drittschuldner wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 und 835 ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO und bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen vertreten

1. bei der Pfändung von Besoldungs-, Versorgungs- und Arbeitnehmerbezügen durch das Landesamt für Finanzen; soweit nach der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung die Abrechnung bei einer anderen Stelle erfolgt, ist diese zuständig,
2. bei der Pfändung von Bezügen und Eigengeldern der Gefangenen durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt, in der die Freiheitsstrafe oder die sonstige Haft zum Zeitpunkt der Zustellung vollzogen wird,
3. bei der Pfändung sonstiger Geldforderungen durch die Leitung der Kasse, der die Auszahlung obliegt,
4. bei der Pfändung von Forderungen, die weder auf Geld noch auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen gerichtet sind, oder von anderen Vermögensrechten durch die Leitung der Behörde, die die geschuldete Leistung zu erbringen hat,
5. bei der Pfändung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen
 - a) durch die Landesjustizkasse Bamberg, wenn die Sache nach dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz hinterlegt ist,
 - b) durch die verwahrende Stelle in Fällen anderer amtlicher Verwahrung,

- c) im Übrigen durch die Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch auf Herausgabe oder Leistung der Sache hergeleitet wird.

§ 8

Beteiligung als Vertreter des Drittschuldners

(1) Als Vertreter des Drittschuldners wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 und 835 ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO und bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen vertreten

1. bei der Pfändung von Versorgungsansprüchen nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes und nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch das Landesamt für Finanzen,
2. bei der Pfändung von Geldforderungen, die von Behörden der Landwirtschaftsverwaltung bewilligt und von Bundeskassen ausgezahlt werden, durch die Leitung der Staatsoberkasse Bayern in Landshut,
3. bei der Pfändung sonstiger Geldforderungen durch die Behörde, die die Auszahlung anordnet,
4. bei der Pfändung von Forderungen, die weder auf Geld noch auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen gerichtet sind, oder von anderen Vermögensrechten durch die Leitung der Behörde, die die geschuldete Leistung zu erbringen hat,
5. bei der Pfändung von Forderungen, die das Landesamt für Finanzen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung für einen Dritten abrechnet, durch das Landesamt für Finanzen.

(2) Vertritt der Freistaat Bayern den Drittschuldner eines Anspruchs auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen, gilt § 7 Nr. 5 entsprechend.

§ 9

Verfahren vor Schiedsgerichten

In Verfahren vor Schiedsgerichten wird der Freistaat Bayern durch die Behörde vertreten, die zur gerichtlichen Vertretung berufen wäre, wenn eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben wäre.

§ 10

Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

(1) Soweit nach dieser Verordnung Vertretungsbefugnis besteht, erstreckt sie sich auch auf die Vertretung in Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(2) Sofern nicht im Einzelfall die Staatskanzlei oder das Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich berührt ist, die Vertretung des Freistaates Bayern übernimmt oder die Vertretung abweichend regelt, vertritt die jeweils nach dieser Verordnung mit der Vertretung befasste Behörde diesen auch in Zwischen- und Folgeverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Teil 3

Übertragung und Übernahme der Vertretung

§ 11

Übertragung und Übernahme der Vertretung

(1) ¹Ist das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Vertretungsbehörde, kann es die Vertretung

1. auf eine andere Behörde seines Geschäftsbereichs übertragen,
2. auf eine andere oberste Staatsbehörde übertragen, wenn diese zustimmt.

²Ist eine oberste Staatsbehörde Ausgangsbehörde, so bedarf die Übertragung nach Satz 1 Nr. 1 ihrer Zustimmung.

(2) ¹Ist eine Dienststelle des Landesamts für Finanzen Vertretungsbehörde, kann

1. sie die Vertretung auf die Ausgangsbehörde übertragen, wenn diese zustimmt und personell und fachlich in der Lage ist, das Verfahren zu führen,
2. das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Vertretung
 - a) übernehmen,
 - b) innerhalb seines Geschäftsbereichs auf eine andere Stelle übertragen,

- c) unter den in Nr. 1 genannten Voraussetzungen auf die Ausgangsbehörde übertragen,
- d) auf eine andere oberste Staatsbehörde übertragen, wenn diese zustimmt.

²In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung bedarf die Übertragung der Vertretung nach Satz 1 Nr. 1 der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(3) Der Oberste Rechnungshof kann im Einzelfall seine Vertretung übernehmen.

(4) In den Angelegenheiten des § 5 kann das Staatsministerium der Justiz im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder sie einer anderen Behörde oder einem anderen Beamten seines Geschäftsbereichs übertragen.

(5) In den Angelegenheiten des § 6 Satz 1 Nr. 2 kann die zuständige oberste Staatsbehörde die Vertretung im Einzelfall selbst übernehmen oder sie einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen.

(6) Wird die Vertretung übergeben oder übernommen, sind die ursprünglich zuständige Vertretungsbehörde, die Beteiligten des Verfahrens und, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, das Gericht zu verständigen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Die Vertretungsverordnung (VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl. S. 733, BayRS 600-1-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 303 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft.

München, den 26. Oktober 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2126-1-18-G

**Verordnung
zur Änderung der
Vierzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 27. Oktober 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 757 vom 27. Oktober 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 758 vom 27. Oktober 2021 veröffentlicht.

2126-1-18-G

**Verordnung
zur Änderung der
Vierzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 5. November 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 772 vom 5. November 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 773 vom 5. November 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612